

# LGVFG-Förderung

Hinweise für Kreise und Kommunen  
zu Förderverfahren und Antragstellung

VwV-  
LGVFG  
2025



# Wer soll sich das alles merken?



kues1 – stock.adobe.com

**Wir helfen Ihnen  
gerne!**

# Häufige Fragen

- Gibt es eine Gesamtübersicht über den **Ablauf der LGVFG-Förderung?**
- Was sind die Fördervoraussetzungen?
- Wer ist antragsberechtigt?
- Welche **Fristen** sind einzuhalten? **Unterjährige Programmaufnahme?**
- Wie hoch ist die **Bagatellgrenze?**
- Was ist zuwendungsfähig und was nicht?
- 50/75 % **Fördersatz** – **Planungskostenförderung** – 20% ?
- Trifft die **Härtefall**regel auf mein Projekt zu?
- Muss wirklich nach **Regelwerk** gebaut werden? Bei uns reicht weniger!
- Was ist mit **Beiträgen Dritter** und Komplementär- oder Doppelförderung?
- Welche **Formulare** benötige ich und welche **Unterlagen** muss ich abgeben?
- Wo gibt es **weitere Informationen?**

# Gesetz – VwV – Abkürzungen

## LG VFG

Landes-  
gemeinde-  
verkehrs-  
finanzierungs-  
gesetz

letzte Änderung  
19.11.2019

## VwV - LGVFG

Verwaltungsvorschrift zum LGVFG  
vom 21.02.2025

Teil A  
Allgemeiner  
Teil

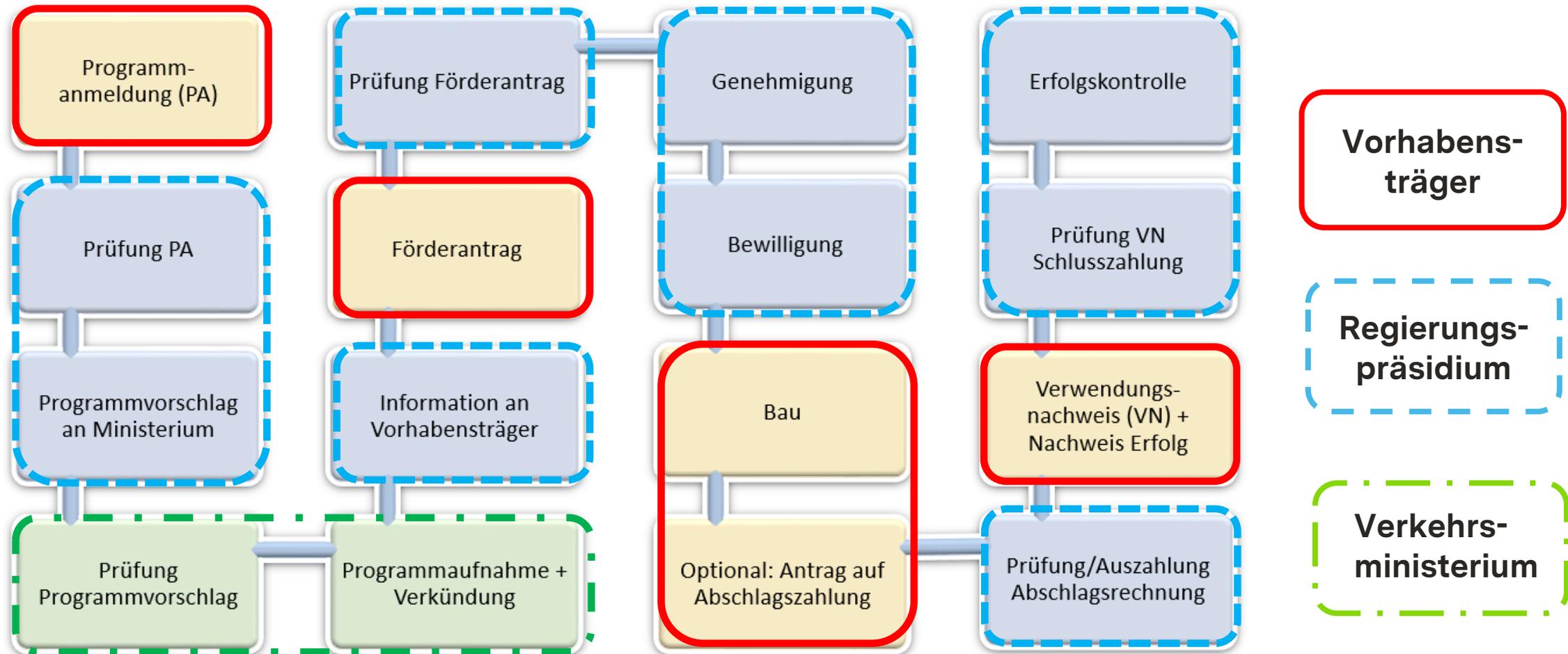
Teil B  
Besonderer Teil

I KStB  
Kommunaler Straßenbau

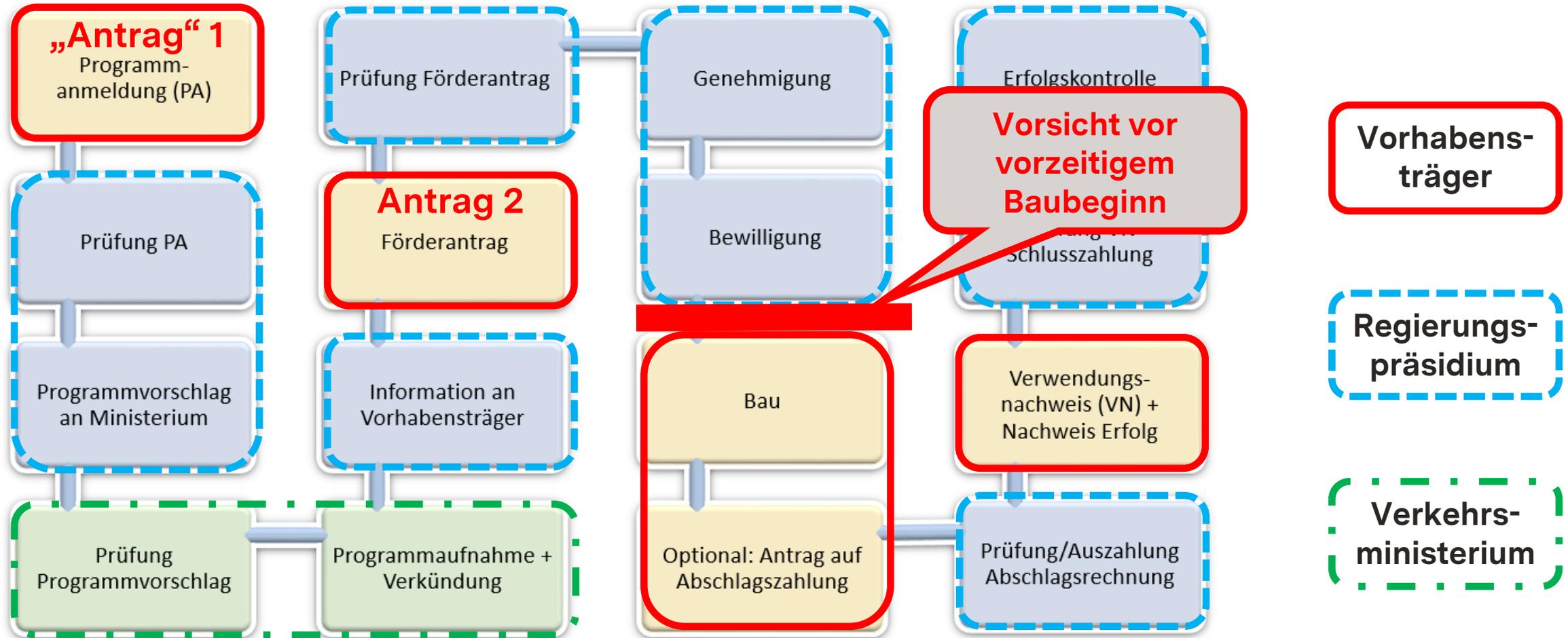
II ÖPNV  
Öffentlicher Personennahverkehr

III RuF  
Rad- und Fußverkehr

# Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



# Übersicht Regelablauf gem. VwV-LGVFG



# Wichtige Fördervoraussetzungen

→ § 3 LGVFG

Voraussetzungen	LGVFG
Nach Art und Umfang dringend erforderlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärm- oder Luftsituation	§ 3 (1) Nr. 1a
Teil einer übergeordneten Planung oder eines (Fach-)Konzeptes → Fördermöglichkeit <a href="#">Fachkonzeptionen</a>	§ 3 (1) Nr. 1b
Stand der Technik (ERA, EFA, RAL, ...) eingehalten → RL Stand der Technik im RuF, <a href="#">Anlage 12</a> VwV-LGVFG	§ 3 (1) Nr. 1c
Ressourcensparend + wirtschaftlich	
Barrierefrei → Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)	§ 3 (1) Nr. 1d
Gesicherte Finanzierung	§ 3 (1) Nr. 2

# Wer ist antragsberechtigt?

→ Teil A III VwV-LGVFG

Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinden</li><li>• Landkreise</li><li>• Kommunale Zusammenschlüsse + Zweckverbände</li><li>• Beauftragter Baulastträger bei Gemeinschaftsmaßnahmen</li><li>• Öffentliche Unternehmen und kommunale Eigenbetriebe</li></ul>
Besonderheit RuF	<ul style="list-style-type: none"><li>• Private Unternehmen (z.B. private Schulträger)</li></ul> <p>Voraussetzung: Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 LGVFG im Allgemeininteresse</p>
Besonderheit ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"><li>• Siehe Teil A III VwV-LGVFG</li></ul>

# Termine - Formulare - Unterlagen

		KStB	ÖPNV	RuF
Programmanmeldung 	Termin	31.10.		
	Formulare	Anlage 2	Anlage 8	Anlage 13.1 bzw. 13.2
	Unterlagen	Teil B, I, 2.1	Teil B, II, 3.1	Teil B, III, 3.1
Programmfortschreibung durch VM	Termin	01.03.		
Förderantrag 	Termin	Innerhalb von 3 Jahren ab Beginn Folgejahr der Programmaufnahme		
	Formulare	Anlage 2	Anlage 9	Anlage 14.1 bzw. 14.2
	Unterlagen	Teil B, I, 2.2	Teil B, II, 3.2	Teil B, III, 3.2

# Digitale Unterlagen – keine Papierfertigung nötig

- aus den Unterlagen muss eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Lärm- und/oder Luftverhältnisse hervorgehen
- bei Aus- und Umbau muss der Bestand dargestellt sein
- frühzeitig an die Barrierefreiheit denken
- frühzeitig an den Natur- und Artenschutz denken

	KStB	ÖPNV	RuF
Programmanmeldung	Teil B, I, 2.1	Teil B, II, 3.1	Teil B, III, 3.1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlagen nach LPH 2/3 (Erläuterungsbericht, Regelquerschnitte)</li> <li>- Kostenschätzung LPH 2</li> <li>- KStB: bei neuen Netzelementen, Erhöhung der Fahrstreifen: Klimacheck nötig!</li> </ul>		
Förderantrag	Teil B, I, 2.2	Teil B, II, 3.2	Teil B, III, 3.2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlagen nach LPH 3/4 (Erläuterungsbericht, Regelquerschnitte)</li> <li>- Kostenberechnung</li> <li>- Naturschutz</li> <li>- Darlegung, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt</li> <li>- Notwendige Genehmigungen</li> </ul>		

# Unterjährige Programmaufnahme → Teil A, IV, 4.6

- mit der VwV 2025 jederzeit möglich!

Zuwendungsfähige Investitionskosten bei Programmanmeldung	
≤ 500.000 €	Regierungspräsidien entscheiden selbstständig
> 500.000 €	Zustimmung des Ministeriums für Verkehr nötig

# Bagatellgrenzen → Teil A, IV, 4.2

KStB	ÖPNV	RuF
<b>100.000 € zuwendungsfähige Investitionskosten, Teil A, IV, 4.2</b>		
50.000 € zuwendungsfähige Investitionskosten, Teil A, IV, 4.2		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lärmschutzmaßnahmen im kommunalen Straßenbau</li> <li>- Maßnahmen zur Luftreinhaltung im kommunalen Straßenbau</li> <li>- EKrG Vorhaben</li> <li>- Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit</li> <li>- Wiedervernetzungsmaßnahmen</li> <li>- Errichtung von Ladeinfrastruktur inkl. des Netzanschlusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau, Aus- oder Umbau von zentralen Omnibusbahnhöfen, Haltestellen und Haltestelleneinrichtungen</li> <li>- EKrG Vorhaben</li> <li>- Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit</li> <li>- Wiedervernetzungsmaßnahmen</li> <li>- Errichtung von Ladeinfrastruktur inkl. des Netzanschlusses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit</li> <li>- Wiedervernetzungsmaßnahmen</li> <li>- Errichtung von Ladeinfrastruktur inkl. des Netzanschlusses</li> </ul>
20.000 € zuwendungsfähige Investitionskosten, Teil A, IV, 4.2		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrradabstellanlagen</li> <li>- Fußgängerüberwege</li> <li>- Anpassungen von Lichtsignalanlagen (LSA)</li> <li>- Randmarkierungen</li> <li>- Radservicepunkte</li> <li>- Sitzmöblierungselemente</li> <li>- Zählstellen für den Radverkehr</li> <li>- Wegweisende Beschilderung der Rad- und Fußverkehrsnetze</li> </ul>

# Förderung nach Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

	KStB	ÖPNV	RuF
Regefördersatz	50% der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten Teil A, V, 2.1		
Erhöhter Fördersatz	75% der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Beseitigung oder Sicherung von Bahnübergängen gemäß §§ 3, 13 EKrG</li> <li>- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit</li> <li>- Vorhaben, die im Interesse des Landes oder eines anderen Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Absatz 12 des AEG durchgeführt werden (digitale Leit- und Sicherungstechniken, multimodale Mobilitätsknoten, wenn mind. 6 Kriterien erfüllt sind)</li> <li>- Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten               <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Klimamobilitätsplan (Anlage 20)</li> <li>→ Einzelnachweis</li> <li>→ Vorhaben nach Anlage 22</li> </ul> </li> </ul>		
	Teil A, V, 2.2		
Planungskosten	Pauschale Erhöhung der zuwendungsfähigen Investitionskosten Bau um 20 % Teil A, V, 4		

# Zuwendungsfähige Investitionskosten

	KStB	ÖPNV	RuF
<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Kostenberechnung</b>  Ausnahmen: • bei Brückenmodernisierungen: Pauschalsätze für Standardbrücken	<b>Kostenberechnung /                      pauschalisierte                      Höchstbeträge</b>	<b>Kostenberechnung oder                      Pauschalsätze</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrradabstellanlagen</li> <li>• Fußgängerüberwege</li> <li>• Sitzmöblierung</li> <li>• Öffentliche                      Toilettenanlagen</li> </ul>
<b>Details</b>	Anlage 1a	Anlage 7a	Anlage 1a Anlage 19 (Pauschalen)
<b>Art der Förderung</b>	Festbetragsfinanzierung	Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung	Festbetragsfinanzierung

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises wird eine mögliche Überförderung geprüft.

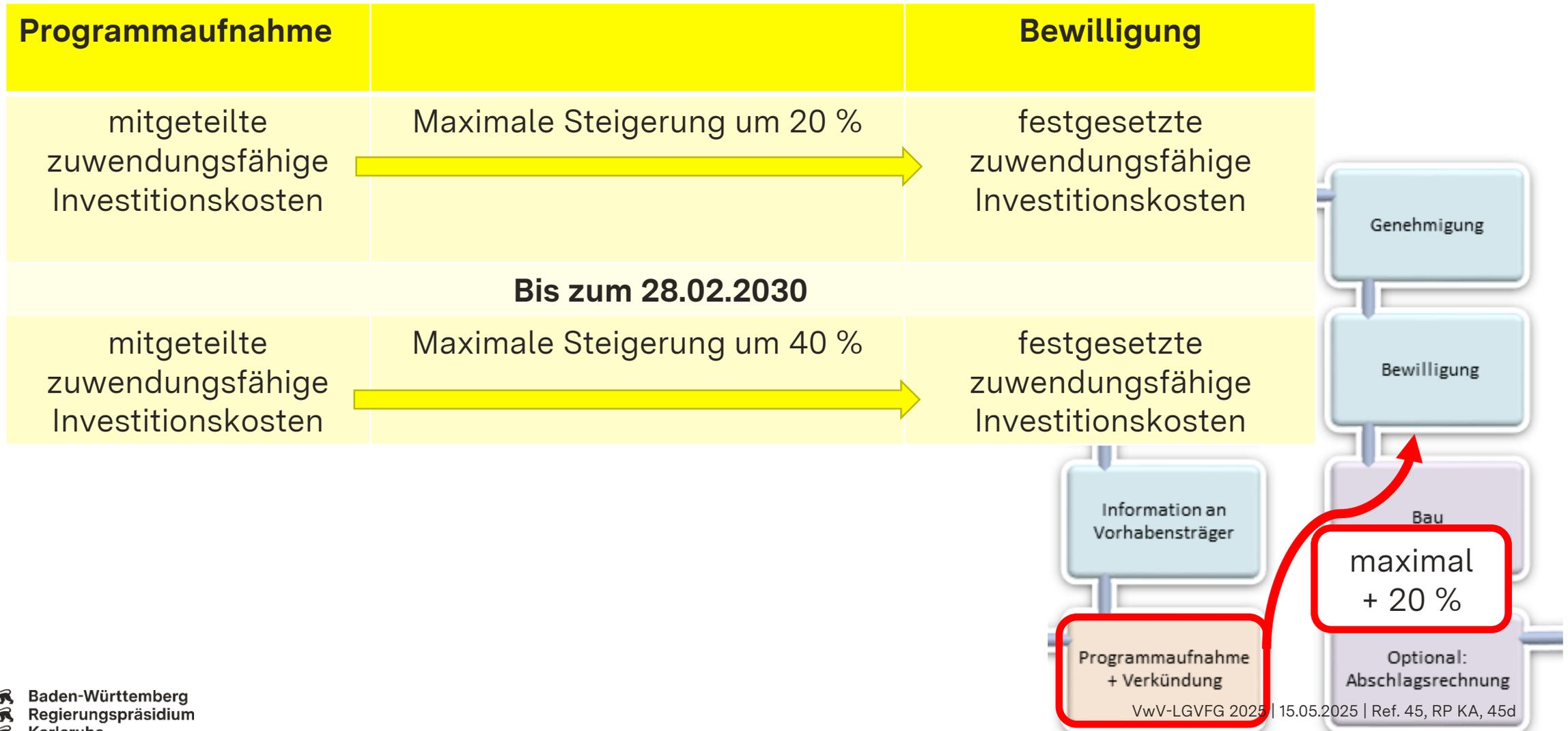
# Zuwendungsfähige Investitionskosten

Häufige Beispiele aus der Praxis für KStB und RuF (Anlage 1a)

Zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig
<ul style="list-style-type: none"><li>• Kaufpreis Grundstück (Verkehrswert) (auch wenn das Grundstück früher erworben wurde → ab 2010)</li><li>• Baukosten</li><li>• Abbruchkosten (Beispiel: Rückbau Fußgängerunterführung, jedoch nur soweit notwendig)</li><li>• Kosten Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel</li><li>• Artenschutz-/Ausgleichsmaßnahmen</li><li>• Schlussvermessung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonstige Kosten bei Grunderwerb (z.B. Notar, Grundbucheintrag, Vermessung)</li><li>• Verwaltungskosten Hinweis: Planungskosten werden mit Planungskostenpauschale (10% bzw. 15 %) berücksichtigt</li><li>• Kampfmittelbeseitigung</li><li>• Altlastenbeseitigung Ausnahme: Teerhaltiger Straßenaufbruch</li><li>• Betriebserschwernisse</li><li>• Sanierungs-/Erhaltungskosten</li><li>• Ablösebeträge</li></ul>

# „20 % - Regel“

→ Teil A, V, 2.4 VwV-LGVFG



# Wann darf bzw. muss man bauen?

	KStB	ÖPNV	RuF
<b>Baubeginn frühestens</b>	<p>Nach Vorliegen des Bewilligungsbescheids</p> <p><b>Vorzeitiger Baubeginn schließt eine Förderung endgültig aus!</b> (Teil A, IV, 3)</p>		
<b>Baubeginn spätestens</b>	<p>innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B, I, 2.4.3)</p>	<p>innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B, II, 3.4.3)</p>	<p>innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Zuwendung (Teil B, III, 3.4.3)</p>

# Vorzeitiger Baubeginn

## Was bedeutet Baubeginn?

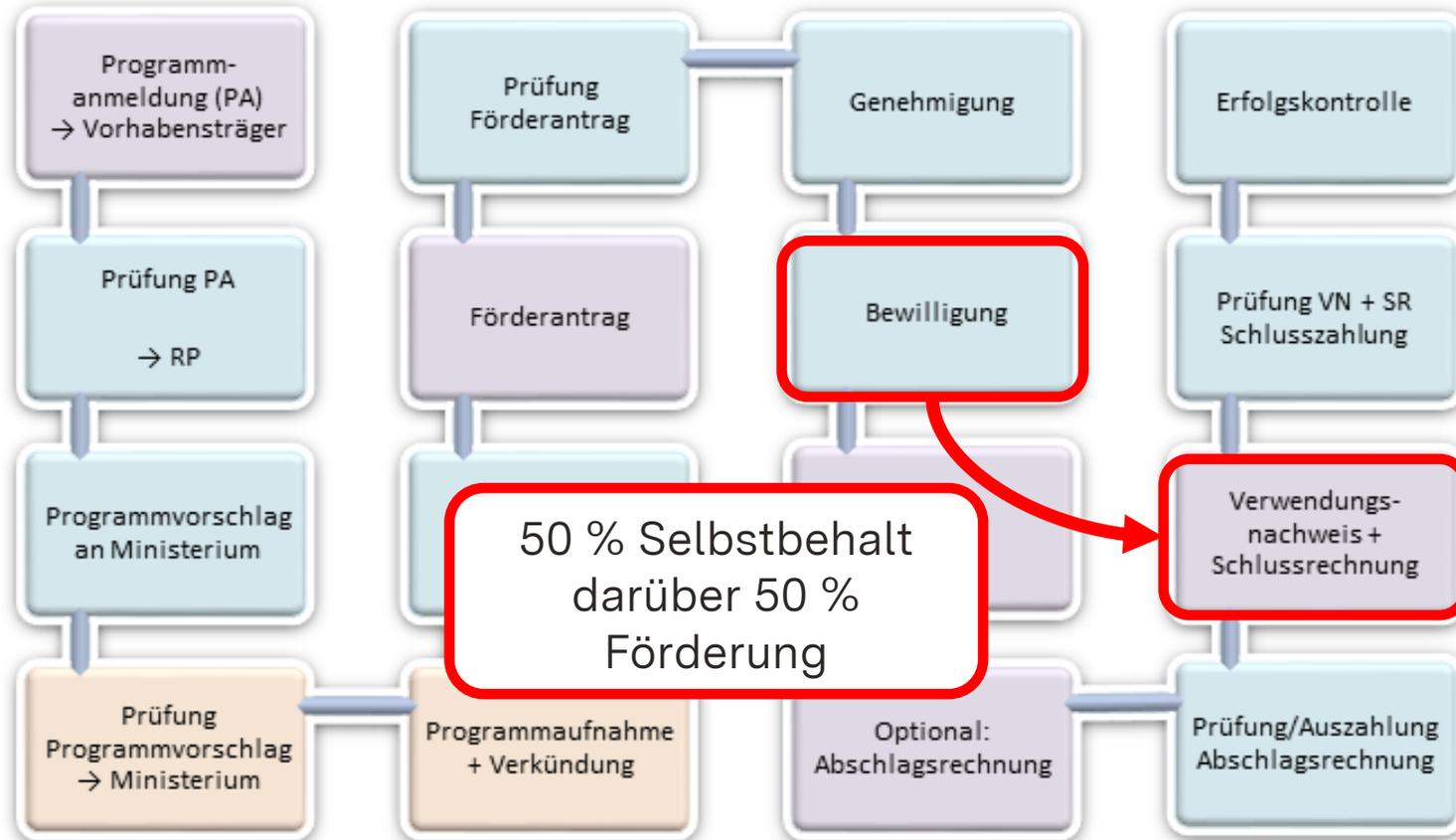
*Zuwendungen zu Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufelds (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.*

Teil A, IV, 3 VwV-LGVFG bzw. Neuregelung durch VM Schreiben vom 08.08.2022 (VM3-3894-184/5/140)

**Vor Baubeginn muss bei fehlender Bewilligung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei den Regierungspräsidien beantragt werden!**

# Härtefallregel

→ Teil A, V, 3 VwV-LGVFG



Ein Härtefall liegt vor, wenn die in der Bewilligung genannten zuwendungsfähigen Investitionskosten beim Verwendungsnachweis um mehr als 50 % überschritten werden. Der übersteigende Betrag wird **auf Antrag** mit **50 %** und **ohne Planungskostenpauschale** gefördert, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.

Möglich z.B. bei allgemeinen Preissteigerungen.

# Beispiel: Standardfall

Bau eines Radwegs durch Umbau von vorhandenen Fahrspuren für Kfz-Verkehr

	Kosten
Programmanmeldung im Oktober 2024 mit Gesamtkosten von	550.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten bei Programmaufnahme durch VM im Frühjahr 2025 (nach Prüfung durch RP)	500.000 €
Antragstellung im Sommer 2025 mit zuwendungsf. Investitionskosten	520.000 €
Zuwendungsfähige Investitionskosten bei der Bewilligung durch RP im Herbst 2025:	520.000 €
Erhöhung der zuwendungsfähigen Investitionskosten um 20% (Planungskostenpauschale)	624.000 €
Erhöhter Fördersatz 75% ( <a href="#">Anlage 22</a> )	
Bewilligung als Zuschuss	<b><u>468.000 €</u></b>
Tatsächliche zuwendungsfähige Investitionskosten festgestellt bei Schlussrechnung	515.000 €
Kein Härtefall: Selbstbehalt $515.000 - 1,5 \times 520.000 < 0$	

# Doppelförderung ist unzulässig

- Häufig relevant bei **Stadtsanierung**
  - LGVFG gilt bei Stadtsanierung als Fachförderung
  - Vorrang der Fachförderung (Abschnitt A, 5.4.3 StBauFR)
  - Abstimmung zwischen Referaten 22 und 45 der Regierungspräsidien
- Beispiel:
  - nach LGVFG förderfähige Brückenmodernisierung in städtebaulichem Sanierungsgebiet

# Komplementärförderung zulässig → Teil A, IV, 3.2

- Beispiel [Kommunalrichtlinie](#)
  - Bundesumweltministerium (BMU)
  - Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (z.B. Radwege)
  - Förderantrag einreichen bei „Projektträger Jülich“ (PTJ)
  - Bewilligung des PTJ dem LGVFG-Förderantrag beifügen
- Beispiel [Sonderprogramm Stadt und Land](#)
  - Bundesverkehrsministerium (BMV)
  - Kombiniertes Förderantrag (S&L und LGVFG) an RPen ([Anlagen 13.2, 14.2](#))
  - Bewilligung durch RPen
- **Eigenanteil 10 %** der zuwendungsfähigen Investitionskosten

# Beiträge Dritter

→ Anlage 1a, Buchst. D VwV-LGVFG

„Zuwendungen und sonstige freiwillige Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter und sind nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.“

Beispiele	Abzug
Ein Landkreis unterstützt eine Kommune finanziell bei der Nachrüstung von Aufzugsanlagen an einer Fußgängerquerung zur Herstellung der Barrierefreiheit.	Nein
Eine Firma leistet einen Interessenbeitrag zum Neubau einer Straße.	Ja
Ein Regionalverband beteiligt sich finanziell am Bau eines kommunalen Radwegs.	Nein
Erschließungsbeiträge der Anliegerinnen und Anlieger	Ja

# Wo gibt es weitere Informationen? (1)

- Zentrale Förderseiten der Regierungspräsidien

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb88/>

**Förderbereich Mobilität, Verkehr, Straßen**

- Wirtschaft -
- Sicherheit und Ordnung +
- Wirtschaftsordnung und Kontrolle +
- Arbeitsschutz +
- Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg
- Verbraucherschutz und Marktüberwachung +
- Förderprogramme -
- Förderbereich Altlasten +
- Förderbereich Ausländer und Aussiedler +
- Förderbereich Bevölkerungsschutz, Feuerwehresen, Ordnungsrecht +
- Förderbereich Denkmalpflege +
- Förderbereich Forstwirtschaft +
- Förderbereich Frau, Familie, Kind, Jugendliche +
- Förderbereich Gesundheit +
- Förderbereich Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft +
- Förderbereich Kultur +
- Förderbereich Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung +
- Förderbereich Ländlicher Raum +
- Förderbereich Landwirtschaftliche Erzeugung, Agrarmarkt +
- Förderbereich Naturschutz +
- Schulartsspezifische Förderprogramme +
- Schulartübergreifende Förderprogramme +
- Förderbereich Schulentwicklung und Schulpersonal +
- Förderbereich Soziales +
- Förderbereich Mobilität, Verkehr, Straßen -**
- Förderung kommunaler Straßenbau (LGVFG)
- Förderprogramm Rad- und Fußverkehr
- Förderung ÖPNV (LGVFG)
- Kommunaler Sanierungsfonds Brücken
- Sonderprogramm Schienenfahrzeugförderung

The grid contains the following cards:

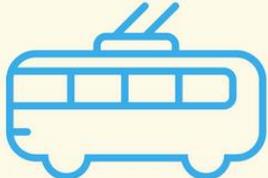
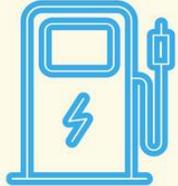
- Förderung kommunaler Straßenbau (LGVFG)**: Image of road construction workers.
- Förderung Kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (LGVFG)**: Image of people riding bicycles on a path.
- Förderung ÖPNV (LGVFG)**: Image of a modern tram or bus.
- Kommunaler Sanierungsfonds Brücken**: Image of a bridge under construction.
- Sonderprogramm Schienenfahrzeugförderung**: Image of railway tracks.
- Flugplatzförderung**: Aerial view of an airport terminal.
- Förderung qualifizierter Fachkonzepte**: Graphic with various icons representing different transport modes.

# Wo gibt es weitere Informationen? (2)

- Förderseiten des Verkehrsministeriums

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/>

## Förderprogramme

	
<b>ÖPNV</b> Hier finden Sie alle Förderprogramme zum ÖPNV. > Mehr	<b>Straßenverkehr</b> Hier finden Sie alle Förderprogramme rund um das Thema Straße. > Mehr
	
<b>Fuß- und Radverkehr</b> Hier finden Sie alle Förderprogramme zum Fuß- und Radverkehr.	<b>E-Mobilität</b> Hier finden Sie alle Förderprogramme zum Thema Elektro-Mobilität.

# Wo gibt es weitere Informationen? (3)

- aktivmobil BW

<https://www.aktivmobil-bw.de/startseite/>

https://www.aktivmobil-bw.de/startseite/

aktivmobil BW Radverkehr Fußverkehr Fördermittel Gute Beispiele Fachwissen Aktuelles

## Offene Stellen im Bereich nachhaltige Mobilität

Sie sind auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung? Dann schauen Sie doch mal in unserer Stellenbörse vorbei. Dort finden Sie aktuelle Stellenangebote baden-württembergischer Kommunen und staatlicher Akteure aus dem Bereich nachhaltige Mobilität.

→ Mehr erfahren

Herzlich willkommen auf **aktivmobil BW**. Das offizielle Landesportal zur Rad- und Fußverkehrsförderung in Baden-Württemberg.

Fördermittel RadSTRATEGIE Jobangebote Downloads

# Ihr Sachgebiet „Beratung und Förderung“ im RP Karlsruhe

Aufgabenbereich		Ansprechperson	Telefon (0721/926-...)	Mail
KStB	LK NOK, LK RNK, SK MA, SK HD	Stefan Linke	2738	Abteilung4@rpk.bwl.de Oder Vorname.Name@rpk.bwl.de
	LK KA, LK RA, SK KA, SK BAD	N.N.		
	LK ENZ, LK CW, LK FDS, SK PF	Tanja Kölsch	3432	
ÖPNV	LK ENZ, LK CW, LK FDS, SK PF	Mareike Neuberger	8873	
	LK KA, SK KA, AVG, VBK	Andreas Becker	3060	
	LK RA, SK BAD, LK NOK, SK HD, HSB	Janina Kraus	9240	
	LK RNK, SK MA, RNV, MV	Katharina Schwer	3384	
RuF	LK ENZ, LK NOK, LK RNK, SK HD, SK MA, SK PF	Katharina Lenz	2006	
	LK CW, LK FDS, LK KA, LK RA, SK KA, SK RA	Lars Benke	3431	

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**



**Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium  
Karlsruhe**